

16/44-45

der Kosten, die im Streit zwischen Untervogt Adam Bucher und Bannermeister Hans Jakob Villiger aus dem Meienberger Amt aufgelaufen seien, beraten und dabei beschlossen, die Parteien dürften zwei oder drei Abgeordnete aus den regierenden Orten wählen, welche in diesem Zwist endgültig entscheiden sollten.

Kopie

AH 16, 97-98 - Blatt 97^v und 98^r leer

45

1647 April 11.

B

ORTSSTIMME NIDWALDENS ZUM MEIENBERGER BANNERMEISTERSTREIT

EA V 2, 1717-1718 Art. 148

Statthalter und Rat von Nidwalden bekennen, Mitrat und Altlandammann Arnold Stulz habe ihnen über den im Februar in Baden¹ behandelten Streit wegen der Wahl eines neuen Bannermeisters im Meienberger Amt und der deswegen aufgelaufenen Kosten Bericht erstattet. Am 4. März dieses Jahres hätten die Gesandten der V kath. Orte zu Sins in diesem Handel vermittelt und bezüglich der Kosten bestimmt, dass diese, sobald sie durch den Landvogt [Peter Blumer] und den Landschreiber [Beat Jakob I. Zurlauben] festgesetzt worden seien, aus der Amtskasse beglichen werden sollten. Gegen diesen Entscheid hätten nun einzelne Amtsangehörige Klage erhoben. Obwohl Nidwalden der Meinung sei, dass jener, der sich durch ungeziemende Machenschaften das Bannermeisteramt habe aneignen wollen, noch am ehesten die deswegen entstandenen Kosten von 399 Gulden zu tragen hätte, möchte man den Beschluss von Sins weiterhin unterstützen. Da sich nun aber Burkard Giger gegenüber Untervogt [Adam] Bucher in ehrverletzender Weise geäußert habe, dieser habe ihm das Bannermeisteramt ge-

stohlen, dürfe der Betrag solange nicht ausbezahlt werden, bis Giger dem Untervogt Satisfaktion geleistet habe.

1) vgl. EA V 2, 1416-1421

Kopie
AH 16, 99-100

46

1648 Dezember 9.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT DER STADT LUZERN AN DEN LAND-
VOGT IN DEN FREIEN AEMTERN [HANS KONRAD WERDMUELLER]

Heute seien Burkard Giger und Mithaften vor Schultheiss und Rat erschienen und hätten vorgebracht, ihre Gegner hätten ihnen Ortsstimmen vorgezeigt, wonach sie die Kosten, die aus dem Bannermeisterstreit im Meienberger Amt aufgelaufen seien, zu berappen hätten. Sie verlangten deshalb, dass dieser Rechtsfall nochmals aufgegriffen werde und Luzern ihnen zu diesem Zwecke eine Ortsstimme ausstelle. Zu diesem Schritt könne man sich hingegen nicht entschliessen und bitte ihn, Werdmüller, sich ins Meienberger Amt zu begeben, um den Parteien zu befehlen, sich an die Regelung von Sins zu halten. Falls seine Bemühungen keinen Erfolg haben sollten, sei es ratsam, den Handel solange zu suspendieren, bis sich die regierenden Orte dessen erneut annehmen würden.

Kopie
AH 16, 101-102 - Blatt 102^r leer